

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Eva Bulling-Schröter, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2322 –**

Erhebung, Ermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Schutzvereinigung für allgemeine Kreditsicherung und anderer Wirtschafts- und Kreditauskunfteien

Vorbemerkung der Fragesteller

Ob und zu welchen Konditionen ein Kredit vergeben wird, ein Vertrag über die Nutzung eines Handys oder die Anmietung einer neuen Wohnung zustande kommt, ist abhängig davon, wie eine Abfrage bei einer sog. Wirtschafts- und Kreditauskunftei ausfällt. Wer etwa von der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) eine schlechte Zahlungsfähigkeit bescheinigt bekommt, wird mitunter von vielen Basisdienstleistungen ausgeschlossen oder muss zumindest höhere Zinsen, etwa für einen Kredit, bezahlen. Die Bewertung der Zahlungs- und Kreditwürdigkeit von potenziellen Vertragspartnerinnen und -partnern funktioniert als Geschäft der Auskunfteien und steht zugleich im Zeichen der Organisation von Selbsthilfe für Banken, aber auch Telefonanbietern, Versandhandelsunternehmen oder Immobilienfirmen. Diese liefern den Wirtschafts- und Kreditauskunfteien die personen- und geschäftsbezogenen Daten über ihre Kundinnen und Kunden und erhalten gegen Zahlung die entsprechenden Bewertungen über die Zahlungs- und Kreditfähigkeit, auf Basis derer sich zum vermeintlichen Schutz vor Zahlungsausfall spezifische Vertrags- und Zinskonditionen rechtfertigen lassen. Daten- und Verbraucherschützern geht die Auskunft entschieden zu weit. Sie warnen vor dem „gläsernen Bürger“, der zur Realität werde, und sehen den Einzelnen mit unkalkulierbaren Risiken konfrontiert (Süddeutsche Zeitung vom 11. Mai 2010). Hinzu kommt, dass an der Verlässlichkeit dieser Bewertungen erhebliche Zweifel bestehen, wie aktuelle Medienberichte deutlich machen („ZDFzoom-Dokumentation: Die fragwürdigen SCHUFA-Methoden“ vom 23. Juli 2014). So sind die hierfür gesammelten Daten nicht nur häufig falsch oder unvollständig. Sie werden zudem auf der Grundlage kritischer Methoden ermittelt und ausgewertet, was oft mit drastischen Folgen für die betroffenen Personen verbunden ist. Nach Auffassung der Fragesteller besteht in Hinblick auf die hohen Fehlerquoten und das intransparente und willkürliche Verfahren bei der Auswertung der Daten sowie die mangelnde Kontrolle und Beaufsichtigung der Wirtschafts- und Kreditaus-

kunfteien erheblicher Aufklärungs- und Regelungsbedarf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass hierzu bislang politisch nichts unternommen wurde, Bürgerinnen und Bürger einschließlich Gewerbetreibender vor den negativen Folgen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Weitergabe ihrer Daten durch privatwirtschaftlich organisierte Wirtschafts- und Kreditauskunfteien zu schützen.

1. Wer sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland die nach Marktanteil fünf größten Wirtschafts- und Kreditauskunfteien, und wie haben sich Umsätze und Gewinne dieser marktführenden Wirtschafts- und Kreditauskunfteien in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte Umsätze und Gewinne für die Jahre einzeln und, falls möglich, vor und nach Steuern ausweisen)?
2. Wer sind nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchen Teilen die Anteilseigner der Schutzvereinigung für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) und der nach Marktanteil größten weiteren vier Wirtschafts- und Kreditauskunfteien (bitte die Anteilseigner entsprechend Wirtschaftsbereichen nach Unternehmen sowie Kreditinstituten – diese nach Genossenschaftsbanken, Sparkassen, Privatbanken – aufschlüsseln)?
3. Wie setzt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Vorstand der SCHUFA und der nach Marktanteil größten weiteren vier Wirtschafts- und Kreditauskunfteien zusammen?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine, insbesondere keine überregional vergleichbaren Daten zu Umsatz, Gewinn, Anteilseignern oder Vorstand vor. Zu Auskünften über Inhaberschaft wird auf die Internetseiten der Betreiber verwiesen.

4. Bei wem hat die Bundesregierung entsprechend der Äußerung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Ulrich Kelber, in der Sendung „Die fragwürdigen Methoden von SCHUFA & Co.“ vom 23. Juli 2014 eine Studie über die SCHUFA und andere Wirtschafts- und Kreditauskunfteien in Auftrag gegeben, und wie lautet die konkrete Fragestellung der Studie?

Wann wird diese Studie vorliegen, und wird diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Das damalige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat nach öffentlicher Ausschreibung bei einer Bietergemeinschaft aus dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und der GP Forschungsgruppe ein wissenschaftliches Gutachten angefordert. Formaler Auftraggeber ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Untersuchungsgegenstand sind das Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen. Es ist eine empirische Untersuchung zur rechtstatsächlichen Situation sowie eine verbraucherschutzbezogene Evaluierung des entsprechenden, mit der Bundesdatenschutzgesetz-Novelle 2009 geschaffenen Rechtsrahmens durchzuführen.

Die Studie hat auf Grundlage der Analyse des aktuellen Sach- und Rechtsstandes zu erörtern, inwieweit ein Reformbedarf der Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gesehen wird sowie ob gegebenenfalls Regelungsoptionen zur Änderung bzw. Ergänzung des bestehenden Rechtsrahmens angezeigt sind. Das Gutachten wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) voraussichtlich im Herbst 2014 veröffentlicht.

5. Über wie viele Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung bei den größten fünf Wirtschafts- und Kreditauskunfteien (einschließlich SCHUFA) Daten zu Einzelpersonen und deren finanzieller Lage vor (bitte jeweils einzeln angeben)?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, zu wie vielen Personen bei Wirtschafts- und Kreditauskunfteien Daten vorliegen.

6. Welche Institutionen liefern nach Kenntnis der Bundesregierung der SCHUFA und den anderen Wirtschafts- und Kreditauskunfteien welche Daten zu Einzelpersonen und deren finanzieller Lage, und wer überprüft die Richtigkeit dieser Angaben?

Müssen die Angaben zu Einzelpersonen und deren finanzieller Lage nach Kenntnis der Bundesregierung belegt werden?

Wenn ja, wie umfangreich?

Der von dem damaligen BMELV in Auftrag gegebene Bericht „Verbraucherinformation Scoring“ aus dem Jahr 2009 weist darauf hin, dass Auskunfteien Verbraucherdaten u. a. von ihren Vertragspartnern erhielten.

Dies seien Kreditinstitute, aber auch Leasingunternehmen, Telekommunikationsanbieter, Kreditkartengesellschaften, Versicherungen, Versand- und Handelshäuser sowie Energieversorger gewesen. Verantwortlich für die Richtigkeit der übermittelten Angaben sind die übermittelnden Stellen selbst. Daneben sind die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder sowohl für die Kontrolle der übermittelnden Stellen als auch der Auskunfteien verantwortlich. Ob eine vertragliche Pflicht zum dokumentarischen Nachweis der Richtigkeit der Daten besteht und wie umfangreich sie gegebenenfalls ist, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

7. Wer überprüft nach Kenntnis der Bundesregierung die Fehlerquellen, die laut „ZDFzoom“ (Sendung vom 23. Juli 2014) bei den Wirtschafts- und Kreditauskunfteien und insbesondere bei der SCHUFA systematisch vorkommen, wie hoch ist der Anteil von Falschankünften durch die SCHUFA, und wie hoch liegt jeweils der Anteil von falschen bzw. fehlerhaften Angaben bei den weiteren nach Marktanteilen größten vier Wirtschafts- und Kreditauskunfteien?
8. Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die signifikantesten Fehlerquellen, bzw. woraus resultieren die häufigsten Fehler bei den Auskünften?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil von Falschankünften durch Wirtschafts- und Kreditauskunfteien ist. Einen Anhaltspunkt liefert der Bericht „Verbraucherinformation Scoring“ aus dem Jahr 2009, dem eine Stichprobe mit 100 Testpersonen zugrunde liegt. Der Bericht geht der Frage nach, inwiefern Eigenauskünfte bei Auskunfteien fehlerhafte oder – gemessen an den eigenen Kriterien der Auskunfteien – unvollständige Daten enthalten. Der Bericht weist als größte Fehlerquelle bei den gespeicherten Daten fehlende Girokonten aus, darüber hinaus erloschene Girokonten, falsche Kreditkartendaten, fehlende Immobilienkredite, fehlende Handyverträge und erloschene Handyverträge. Als Ursache für die Fehler nennt der Bericht, dass Auskunfteien aufgrund fehlender vertraglicher Beziehungen zu Unternehmen oder aufgrund mangelhafter Datenübermittlung

bestimmte bonitätsrelevante Verbraucherdaten nicht zur Verfügung stünden; weitere Fehler kämen durch falsche oder veraltete Speicherungen zustande.

9. Auf welcher rechtlichen, vertraglichen oder vereinbarten Grundlage liefern nach Kenntnis der Bundesregierung Unternehmen und andere Institutionen persönliche Daten an die Wirtschafts- und Kreditauskunfteien, und welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es, wenn die Datenübermittlung unterbleibt und/oder fehlerhaft ist?

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten über eine Forderung durch Unternehmen und andere nichtöffentliche Stellen an Auskunfteien stützt sich auf die rechtliche Grundlage in § 28a BDSG. Die Voraussetzungen sind eng. Die geschuldete Leistung darf trotz Fälligkeit nicht erbracht worden sein und die Übermittlung muss zur Wahrung der Interessen der verantwortlichen Stelle bzw. eines Dritten erforderlich sein. Daneben muss zusätzlich einer der Fälle aus § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 BDSG vorliegen, z. B. ein rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urteil oder die ausdrückliche Anerkennung der Forderung durch den Schuldner. § 28 Absatz 2 BDSG enthält eine Spezialregelung für zukünftige Übermittlungen durch Kreditinstitute. § 28 Absatz 3 regelt nachträgliche Änderungen.

Falls die Übermittlung unterbleibt oder fehlerhaft erfolgt, regelt zunächst § 6 BDSG die Rechte des Betroffenen. Dem Betroffenen steht ein Auskunftsrecht (§ 34) sowie ein Anspruch auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 35) gegen die Auskunfteien zu. Diese Ansprüche werden durch die Schadensersatzpflicht der verantwortlichen Stelle nach § 7 BDSG ergänzt, falls jemandem durch die Nicht- oder Fehlübermittlung von Daten ein materieller Schaden entsteht.

10. Welche Kreditinstitute in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht der SCHUFA angeschlossen?
11. Welche konkreten Aufgaben und Leistungen umfasst nach Kenntnis der Bundesregierung das Gegenseitigkeitsprinzip, wonach die SCHUFA für die angeschlossenen Unternehmen Auskünfte über deren Vertragspartner sammelt und diese zum Zweck der Bonitätsbeurteilung auf Anfrage übermittelt?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Ist die SCHUFA-Auskunft nach Kenntnis der Bundesregierung auch Grundlage für Kreditinstitute, bei Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern mit negativem Scoring einen höheren Zinssatz für Kredite zu nehmen, als bei Personen mit einem positiven Scoring, und wie bewertet die Bundesregierung den möglichen Interessenkonflikt, dass so die von den Kreditinstituten finanzierte SCHUFA Instrumente bereitstellt, um höhere Zinssätze für Kredite zu rechtfertigen?

Welche Kontrollmöglichkeiten gibt es, und wie wird der Verbraucherschutz effektiv umgesetzt, damit die Kreditinstituten nicht unrechtmäßig zu Lasten der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer von zu hoch angesetzten Zinssätzen profitieren?

Die Höhe eines angebotenen Kreditzinssatzes wird grundsätzlich durch das Ausfallrisiko eines Kredites bestimmt (Bonität des Kreditnehmers). Ob Kredit-

institute bei Schuldnern mit negativem Scoring einen Risikoaufschlag in Form eines höheren Kreditzinssatzes verlangen, hängt nicht zuletzt von ihrer Geschäftspolitik bzw. Risikostrategie ab. Die Institute stützen sich bei der Einschätzung der Kreditwürdigkeit eines Kunden neben Daten aus der SCHUFA-Auskunft zumeist auf ihnen vorliegende eigene Erkenntnisse und Bewertungsverfahren. Ob Zinsen in unrechtmäßiger Höhe verlangt werden, ist gerichtlich nachprüfbar. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 36 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Überschuldung privater Haushalte und Kreditvergabe in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 18/2391 vom 21. August 2014 verwiesen.

13. Wie kontrolliert die Bundesregierung die Modalitäten der Kreditvergabe – z. B. über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – im Hinblick auf die Einschätzung der Kreditwürdigkeit von Personen, die über die SCHUFA definiert wird?

Prozessuale Anforderungen zur Kreditvergabe enthalten die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ der Bankenaufsicht (MaRisk (BA)), die die allgemeinen Vorgaben des § 25a Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) (angemessenes und wirksames Risikomanagement) konkretisieren. In den „Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft“ des Besonderen Teils der MaRisk wird klargestellt, dass die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen das Institut nicht von seiner Verpflichtung entheben, sich ein Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden und dabei eigene Erkenntnisse und Informationen in die Kreditentscheidung einfließen zu lassen. Dies kann grundsätzlich in beide Richtungen ausgelegt werden (positive oder negative externe Einschätzung) und soll daher generell Automatismen bei der Kreditvergabe ausschließen. Zudem wird in der MaRisk betont, dass die Risiken eines Engagements unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers zu analysieren und zu beurteilen sind. Bei der Kreditvergabe – und letztlich auch bei der Konditionengestaltung – sollen also die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers in den Vordergrund gerückt und auch ein alleiniges Abstellen auf externe Auskünfte vermieden werden.

14. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für Kreditinstitute in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft bei Abschluss von Konto- und Kreditverträgen eine Möglichkeit, von der Einholung von Bonitätsauskünften bei Wirtschafts- und Kreditauskunfteien abzuweichen bzw. bestehen Spielräume für strukturpolitische oder an das Sozialstaatsgebot geknüpfte Komponenten, wonach die Eröffnung eines Girokontos oder die Beantragung eines Kredits jenseits einer SCHUFA-Auskunft anders und/oder weiter gefasst wird?

Die Aussagen zu Frage 13 gelten für alle Institute unabhängig von der Rechtsform und damit auch für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute. Für die Tätigkeit der Sparkassen gelten im Übrigen die Sparkassengesetze der Länder. Es besteht zudem die Selbstverpflichtung der Sparkassen, grundsätzlich jedem Bürger die Eröffnung eines Girokontos zu ermöglichen.

15. Welche Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Eröffnung eines sog. Jedermann-Kontos sowie der Umwandlung eines Girokontos in ein Konto mit Pfändungsschutzfunktion angelegt, und wonach richten sich die von den Kreditinstituten erhobenen Entgelte?

Zum Girokonto für Jedermann:

Ein Rechtsanspruch auf Eröffnung des sogenannten Jedermann-Kontos ist vorgesehen in dem Richtlinienvorschlag über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontorichtlinie bzw. Payment Accounts Directive – PAD).

Der Rat hat der im Trilog ausverhandelten Richtlinienfassung am 23. Juli 2014 zugestimmt. Die Richtlinie wird voraussichtlich im Oktober 2014 in Kraft treten und bis zum Jahr 2016 in deutsches Recht umzusetzen sein.

Die Richtlinie soll unter anderem den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gewährleisten. Das Recht auf Zugang zu einem solchen Zahlungskonto geht über die bisherigen Selbstverpflichtungen deutscher Banken hinaus: Insbesondere könnten Verbraucher Konten auch in anderen Mitgliedstaaten eröffnen. Das Recht soll auch für Verbraucher ohne feste Adresse, Asylsuchende sowie für Personen, die zwar keinen Aufenthaltstitel haben, aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können, gelten. Hinsichtlich der Entgelte für ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen sieht der Richtlinienentwurf vor, dass Kreditinstitute diese Dienste unentgeltlich oder gegen ein angemessenes Entgelt anbieten. Die Einzelheiten der Umsetzung des Richtlinienentwurfs ins deutsche Recht stehen noch nicht fest.

Zum Konto mit Pfändungsschutzfunktion:

Gemäß § 850k Absatz 7 der Zivilprozessordnung (ZPO) können der Kunde, der eine natürliche Person ist, und das Kreditinstitut in einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Diese Norm räumt dem Kunden einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Umwandlung eines bereits bestehenden Girokontos ein. Gemäß § 850k Absatz 8 Satz 1 ZPO darf jede Person nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Pfändungsschutzkonten sind zu den allgemein üblichen Kontoführungspreisen anzubieten. Mit gesonderten Entgelten darf die Führung eines Pfändungsschutzkontos dagegen nicht verbunden werden. Dies hat der Gesetzgeber bereits in seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht vom 22. April 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12714, S. 17) deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsauffassung in seinen beiden Urteilen vom 13. November 2012 (XI ZR 500/11 und XI ZR 145/12) und in dem Urteil vom 16. Juli 2013 (XI ZR 260/12) bestätigt. Danach ist die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts enthaltene Bestimmung über die Kontoführungsgebühr für ein Pfändungsschutzkonto im Verkehr mit Verbrauchern in der Regel unwirksam, wenn der Kunde danach – bei Umwandlung seines schon bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto – ein über der für dieses Girokonto zuvor vereinbarten Kontoführungsgebühr liegendes Entgelt zu zahlen hat oder wenn das Kreditinstitut – bei der Neueinrichtung eines Pfändungsschutzkontos – ein Entgelt verlangt, das über der Kontoführungsgebühr für ein Neukunden üblicherweise als Gehaltskonto angebotenes Standardkonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt liegt.

16. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Eröffnung eines Kontos mit Pfändungsschutzfunktion, das bei der SCHUFA gemeldet wird, nicht in das Scoring über die betreffende Person mit eingeht?

Sofern dies zutrifft, wie wird dies von der Bundesregierung kontrolliert?

Nach § 850k Absatz 8 ZPO darf das Kreditinstitut Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. Die Auskunfteien dürfen diese Angabe nur verwenden, um Kreditinstituten auf Anfrage Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person bereits ein Pfändungsschutzkonto unterhält. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu einem anderen Zweck ist auch mit Einwilligung der betroffenen Person unzulässig. Die Kontrolle der Einhaltung dieser strengen Zweckbindung obliegt den Datenschutzbehörden der Länder.

17. Wie garantiert die Bundesregierung, dass Bürgerinnen und Bürger angesichts der umfassenden Rolle, die u. a. die SCHUFA-Auskunft im Alltag spielt, davor geschützt werden, bei Kreditbedarf, Kontoeröffnung oder Deckung der notwendigen oder alltäglichen Bedürfnisse des Lebens, wie Wohnungsanmietung, Vertragsschließung oder Ankauf, zentral in ihrer Lebensplanung von der richtigen oder falschen Auskunft und Bewertung einer von den Kreditinstituten finanzierten Wirtschafts- und Kreditauskunftei abhängig zu werden?

Der für die deutsche Wirtschafts- und Zivilrechtsordnung geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit beinhaltet, dass jeder frei ist, einen Vertrag abzuschließen, zu bestimmten Konditionen abzuschließen oder nicht abzuschließen. Dies gilt nicht nur für Verbraucher, die eine bestimmte Leistung nachfragen, sondern genauso für Unternehmen, die diese Leistung anbieten. Es ist aus wirtschaftlichen Gründen nachvollziehbar, dass die Partei, die in Vorleistung tritt, sich danach erkundigt, ob die andere Partei voraussichtlich in der Lage sein wird, die zu einem späteren Zeitpunkt fällige Gegenleistung zu erbringen. Im Bereich der Kreditvergabe sieht insbesondere § 18 Absatz 2 KWG sogar ausdrücklich vor, dass der Kreditgeber erforderlichenfalls Auskünfte einer Auskunftei einholen muss, um die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers einschätzen zu können. Hierdurch wird nicht nur der Kreditgeber gegen Zahlungsausfälle geschützt, sondern auch der Verbraucher gegen Überschuldung. Insofern ist es Wirtschafts- und Kreditauskunfteien grundsätzlich erlaubt, richtige und nach zulässigen Kriterien ermittelte Auskünfte und Bewertungen zu erteilen.

Um die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen, sieht das BDSG hinsichtlich Auskunfteien mehrere Schutzmechanismen vor, die auch die Erstellung und Verwendung eines Scoring beschränken. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden in den §§ 28, 28a, 28b und 29 BDSG genannt. Forderungen dürfen zum Zwecke des Schuldnerschutzes nach § 28a BDSG nur unter engen Voraussetzungen an Auskunfteien übermittelt werden. Nach § 28a Absatz 3 BDSG müssen die Kreditinstitute Änderungen der den Mitteilungen zugrunde liegenden Tatsachen den Auskunfteien innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung mitteilen. Die für das Scoring genutzten Daten müssen nach § 28b Nummer 1 BDSG für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar erheblich sein. Für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit dürfen nach § 28b Nummer 3 BDSG nicht ausschließlich Anschriftendaten genutzt werden. Nachteilige Entscheidungen dürfen nach § 6a BDSG grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden. Der Betroffene kann nach § 34 Absatz 1, 2 und 8 BDSG von Auskunfteien einmal jährlich kostenlos Auskunft über die gespeicherten Daten und die ermittelten Scorewerte verlangen. Nach § 35 BDSG sind unrichtige Daten zu berichtigen und Daten, deren Kenntnis für die Erfüllung des

Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, wird der bestehende Rechtsrahmen durch ein Gutachten evaluiert und anschließend erörtert, ob und inwieweit ein Reformbedarf bei den Datenschutzregelungen besteht.

18. Kann die Bundesregierung Städte bzw. dortige Stadtteile oder Regionen benennen, die es nach ihrer Ansicht rechtfertigen, anhand eines GEO-Scores, die Kreditwürdigkeit von Bürgerinnen und Bürgern allein aufgrund der Tatsache einzuschätzen, dass sie dort wohnen (bitte die entsprechenden Städte, deren Stadtteile oder die entsprechenden Regionen, mit nachteilig sozialer Segregation auflisten)?
19. Wenn die Bundesregierung keine sozial segregierten Städte, Stadtteile oder Regionen benennen kann, die einen GEO-Score rechtfertigen würden, welchen Sinn macht es dann nach Auffassung der Bundesregierung, dass die SCHUFA einen GEO-Score mit als zentrales Kriterium für die Kreditwürdigkeit anwendet?
20. Erfüllt die Anwendung eines GEO-Scores die Anforderung der Diskriminierungsfreiheit, die jedem Individuum zusteht?
Wenn nein, wird die Bundesregierung gegen die Anwendung eines GEO-Scores durch die SCHUFA zur Einschätzung der Kreditwürdigkeit von Personen vorgehen?
Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 18 bis 20 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die alleinige Einschätzung der Kreditwürdigkeit aufgrund des Wohnortes (Geo-Scoring) ist gemäß § 28b Nummer 3 BDSG rechtswidrig. Dementsprechend ist der Geo-Score auch kein zentraler Indikator für die Kreditwürdigkeit. Sollte er ein Faktor sein, der in die Berechnung einfließt, ist der Betroffene gemäß § 28b Nummer 4 BDSG vor dieser Berechnung über die vorgesehene Nutzung der Daten dokumentiert zu unterrichten.

Was die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit angeht, so soll der systematische Aufbau des Gesetzes eine Diskriminierung gerade verhindern, und zwar durch die Verknüpfung dieses Datums mit mindestens einem anderen, das gemäß § 28b Nummer 1 BDSG erheblich sein muss.

21. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Prozentsatz bei Wohnungsvermietungen, bei denen eine SCHUFA-Auskunft angefordert wird?
22. Wie schätzt die Bundesregierung den Anteil bei der Anmietung von Wohnungen ein, bei denen keine SCHUFA-Auskunft angefordert wird?

Die Fragen 21 und 22 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse zu dem Anteil der Wohnungsvermietungen vor, bei denen eine SCHUFA-Auskunft eingefordert wird. Einen Anhaltspunkt könnte die Studie „Mieterschutz und Investitionsbereitschaft im Wohnungsbau – Mietausfälle durch sog. Mietnomaden“ geben, die das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz in der letzten Legislaturperiode beim Institut für Immobilienrecht der Universität Bielefeld in Auftrag gegeben

hatte. In dieser Studie, die allerdings nicht repräsentativ war, wurden die freiwilligen Teilnehmer zur Inanspruchnahme von SCHUFA-Auskünften bei der vorvertraglichen Informationsbeschaffung befragt. Die Auswertung der Befragung ergab, dass 20 Prozent der Befragten eine SCHUFA-Auskunft verlangten.

23. Wie schätzt die Bundesregierung die Chance von Menschen mit geringem Einkommen oder von Erwerbslosen mit Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei der Wohnungsanmietung ein, wenn eine SCHUFA-Auskunft verlangt wird, vor dem Hintergrund, dass Menschen mit geringem Einkommen im Vergleich zum Durchschnittsverdiener häufiger eine höhere Privatverschuldung aufweisen, häufiger in Vierteln wohnen, die einen negativen GEO-Score aufweisen und daher durch ihre soziale Lage bereits ein hohes Risiko für einen negativen Score durch die SCHUFA tragen?

Die Frage enthält eine Reihe von Prämissen hinsichtlich der Einstufung von Menschen mit geringen Einkommen oder von Erwerbslosen mit Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch die SCHUFA. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Nach Einschätzung der Bundesregierung dürfte eine negative SCHUFA-Auskunft für alle Wohnungssuchenden gleichermaßen die Anmietung einer Wohnung erschweren.

24. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch die regelhafte Anforderung einer SCHUFA-Auskunft bei der Wohnungsanmietung eine Negativ-Auslese von Menschen mit geringem Einkommen oder von Erwerbslosen mit Bezug von Arbeitslosengeld I vom Wohnungsmarkt befördert wird, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 21 und 22 verwiesen. Es liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte dazu vor, dass Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages regelhaft eine SCHUFA-Auskunft über den Wohnungsinteressen einholen.

25. Trägt die mehrheitlich angeforderte SCHUFA-Auskunft bei der Wohnungsanmietung nach Ansicht der Bundesregierung zu einer verstärkten sozialen Segregation am Wohnungsmarkt – vor allem in Ballungsgebieten – bei (wenn nicht, bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 21 und 22 verwiesen. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Anmietung von Wohnraum mehrheitlich SCHUFA-Auskünfte von Vermietern eingeholt werden. Zum Abbau von Wohnungsengpässen, die in prosperierenden Städten und Ballungsgebieten zu beobachten sind, hat die Bundesregierung ein Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen initiiert, mit dem alle Maßnahmen in einem Aktionsprogramm zur Belebung des Wohnungsbaus und der energetischen Gebäudesanierung sowie der Stärkung des altersgerechten Umbaus zusammengefasst werden. Bis die Engpässe überwunden sind, müssen Mieter und Wohnungssuchende vor überzogenen Forderungen geschützt werden. Die entsprechenden Regelungen sind in Vorbereitung.

Danach soll der zulässige Mietanstieg bei der Wiedervermietung von Wohnraum in angespannten Wohnungsmärkten, die von den Landesregierungen ausgewiesen werden, grundsätzlich auf die ortsübliche Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent begrenzt werden.

26. Welche Diskrepanzen sieht die Bundesregierung angesichts der umfassenden Bedeutung, welche die SCHUFA-Auskunft im Leben der Bundesbürger hat, in Hinblick auf das in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gegeben, wonach „jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [hat], soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstößt“?

Der Ausgleich zwischen dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 I des Grundgesetzes (GG) und dem Interesse der Wirtschaft an der Minimierung des Ausfallrisikos des Schuldners erfolgt durch Interessensabwägung. § 28a BDSG regelt hinsichtlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Auskunfteien spezifische Erlaubnistatbestände, die eine Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen (vgl. §§ 28a I 1, II 1 BDSG) und damit auch des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 GG vorsehen. In diesem Kontext ist auch zu berücksichtigen, dass an die SCHUFA nicht nur Daten übermittelt werden, die zu einer negativen Bonität führen, sondern auch solche, die Betroffenen helfen, Verträge zu günstigeren wirtschaftlichen Konditionen abzuschließen.

